

Organ des Gewertvereins christl. Bergarbeiter Deutschlands für das Saargebiet

erschien jeden Samstag für die Mitglieder gratis — wird für die Jahressubskribenten 5.— Fr. monatlich ohne Porto für die Postabnehmer 15.— Fr. vierteljährlich

Für wirtschaftliche u. geistige Hebung des Bergarbeiterstandes

Veröffentlichung des „Saar-Bergarbeiter“ Saarbrücken: Dr. Johannes Strohe 49. — (Gesamtdruck: Saarbrücken, Nummer 1590, 1607, 2003, 2194.)

Aufläge der Bergarbeiterorganisationen zur Generalversammlung des Saarknappschaftsvereins

Die Konferenz der Knappschaftsvereine besetzt den Zeitraum vom 5. bis 25.12.1920, befristet sich eingehend mit den knappschaftlichen Angelegenheiten. In entsprechenden Entschliessungen über die ihrer Auffassung und Ideen entsprechenden Vorarbeiten. Die Fortberichterstattung über die Arbeit der in den nachstehenden Aufträgen die gemeinsam von beiden Organisationen formuliert und am 7. Dezember der Knappschaftsverwaltung eingereicht wurden.

Aufträge
des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands, Bezirks Saar, und des Gewerkschafts christlicher Bergarbeiter Deutschlands, Bezirk Saar, zur Generalversammlung des Saarknappschaftsvereins am 18. Dezember 1920.

1. Dem § 21 der Satzung soll folgender Abs. 3 anfügt werden:

„Die Verbandsorgane haben das Recht, an allen Sitzungen des Knappschaftsverbandes und der vorstehenden Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.“

Der Antrag besagt eine bessere Orientierungsgewinnung in weiteren Vertrauensmännern. Dieselben sind mit Rat und Hilfe zur Seite stehen. Sie können dies aber nur, wenn sie über alle Bedürfnisse genau orientiert sind und auch wissen, welcher Geist und welche Motive bestimmter Beschlüsse sind. Der jetzige Stand ist in unzulänglicher für die knappschaftlichen Bedürfnisse. Der Arbeitgeber hat sich bis jetzt gegen die Zulassung der Vertrauensmänner zu den Sitzungen getraut. Wir können die abschließende Haltung des Arbeitgebers in dieser Frage nicht verstehen, wenn wir sie nicht zu deuten wollen, als Ursache der Arbeitgeber dem Einfluß der Vertrauensmänner in die Verbandsorgane, was in sich selbst der Fall sein soll.

2. Der § 43, Abs. 1, soll folgende Fassung erhalten: „Das tägliche Krankengeld beträgt vom Tage der Erkrankung ab die Hälfte des Grundlohes. Dasselbe wird für jeden Kalendertag gezahlt. Von der 4. Woche ab beträgt das Krankengeld 80 p. h. und von der 7. Woche ab 75 p. h. des Grundlohes.“

Nach den letzten Satzungsbestimmungen wird für die ersten 3 Tage des Krankheitsfalls die Hälfte des ersten Lohnes in Krankengeld gezahlt. Dies bedeutet bei unserer heutigen Wirtschaftslage eine erhebliche Dürft. Durch den Antrag soll erreicht werden, daß wiederum um 1. Krankentage ab Krankengeld gewährt wird, und daß bei längerer Krankheitsdauer eine angemessene Erhöhung des Krankengeldes eintritt, wie ein Krankentag über auch mit einer Familie leben kann.

3. In § 66 wird beantragt:

„Die Generalversammlung erhebt den Vorstand, den Grundlohn bei der Krankenfalle auf 35 Fr. festzusetzen.“

Durch Zulassung der Erhöhung des Grundlohes, den Grundlohn bei der Krankenfalle zu bestimmen, ist es dem Vorstand überlassen, den Grundlohn bei der Krankenfalle zu bestimmen, was nicht einzuwenden, besonders deshalb nicht, weil in einer Inflationszeit mit häufigen Veränderungen gerechnet werden muß. Das die Knappschaftsmitglieder jedoch vertritt, ist die auch hier zu berücksichtigende Tatsache, daß der Arbeiter für eine alljährliche Hebung ansetzt und nicht einmal das dringende notwendige Entgegenkommen zeigt. Er hätte sich bisher auf den Standpunkt, nur das zu geben, was das Gesetz als zu leisten verpflichtet. Es bleibt abzuwarten, wie er sich in der Generalversammlung zu dem Antrag verhalten wird, der eine Erhöhung des täglichen Krankengeldes um 12,50 Fr. auf 17,50 Fr. bringen würde, was den Zertifikatsverhältnissen entsprechend stimmt nicht zu hoch wäre.

4. „Der § 68 soll folgendermaßen lauten: Dieser Paragraph bestimmt, daß bei Unfall-Verletzungen Krankengeld nur doppelt gezahlt wird.“

als es die halbe Unfallrente übersteigt. Ein von einem Unfall betroffenen Mitglied ist genug beschäftigt und bedeutet die Annahme dieses Paragraphen eine ungerechtfertigte Härte. Die Bestimmung selbst schafft der Vergütung losen Arbeit, ohne daß ein nennenswerter Gewinn dabei herauskommt, so daß man aus diesem Grunde die Rückzahlung der Bestimmung am Blaise wäre.

5. In § 72, Abs. 2, beantragen wir, den 3. Satz wie folgt, zu lesen:

„Bei Zusammenahme eines Pauschalzins für Frauen, Oeffen, Hosen, Hant und Weisheitszähne, sowie Herren, Frauen und Kinder, einschließlich der Berein die Behandlungsstellen.“

Abz. 2, Satz 4, soll wie folgt geändert werden:

„Bei Aufnahme in ein Knappschafts- oder sonstiges öffentliches Krankenhaus zählt der Berein die entstehenden Verpflegungs-, Behandlungs- und Operationkosten, sofern die Aufnahme von einem schwebeladen Familien-Krankenversicherung für erforderlich erklärt wird.“

Der letzte Satz des jetzigen Abs. 2 soll gelassen werden.

Dieser Antrag wird schon zum wiederholten Male gestellt. Bisher war es uns noch nicht gelungen, den Arbeitgeber zu bewegen, zuzustimmen, daß auch die Spezialtarife zur Familien-Krankenversicherung in den meisten Familien-Verbindungen von Frauen, Frauen und Kinderzuschläge. Gerade diese Krankheitskosten belasten eine Familie besonders hart, da die Spezialtarife Behandlung dieser Krankheiten ungenügend hohe Beiträge erfordert.

Ein weiterer langgehegter Wunsch der arbeitenden Knappschaftsmitglieder ist ebenfalls in dem Antrag niedergelegt, nämlich der Knappschaftsvereine sämtliche Kosten tragen soll, wenn Heilbehandlung eines Familienmitgliedes im Ausland erforderlich ist. Wir glauben nicht, daß die aus unserer Antrag entstehende Belastung für den Knappschaftsverein sehr hoch sein würde, auf der anderen Seite jedoch werden Familien eine erhebliche Entlastung zuteil werden würde. Wir hoffen deshalb, daß der Antrag diesmal in der Generalversammlung vom Arbeitgeber und der Verwaltung endlich geprüft wird und ihre Zustimmung findet.

6. Dem § 76 soll die Zahl 30 in „40“ umgeändert werden.

Der Antrag besagt eine angemessene und notwendige Erhöhung des Sterbegeldes für die altherren Familienmitglieder. Jetzzeit beträgt das Sterbegeld das Fünftel des Grundlohes. Der Grundlohn für Arbeiter beträgt 25.— Fr., demnach das Sterbegeld 750 Fr. Der Betrag ist für die heutigen Verhältnisse zu gering, da mit demselben kann die Sargkosten gedeckt werden können. Nach unserem Antrag würde sich das Sterbegeld auf 1000.— Fr. erhöhen. Es wird niemand behaupten wollen, daß dies ein unbilliges Begehren ist.

7. Dem § 83 soll folgender Absatz anfügt werden:

„Zu der Invalidenpension wird für die Kinder des Antragsberechtigten ein Kinderzuschlag gewährt. Dieser Zuschlag gelten die analogen Bestimmungen der Invalidenpension.“

Durch den Antrag des Knappschaftsvereins vom Monat November ist ein Kinderzuschlag für die Empfänger von Invalidenpension eingeführt worden. Unser Antrag bewirkt die Einführung dieses Zuschlages in die Satzung, damit jedes Mitglied sich über seinen Invalidenpension genau informieren kann.

8. In § 101, Abs. 2, sollen die Zahlen 120 in „200“, 60 in „100“ und die Zahl 30 in „50“ umgeändert werden.

Der § 101 enthält die Grundbestimmungen der Bestimmung des Invaliden Sterbegeldes. Nach unserem Antrag würde bei dem Todesfall eines Invaliden ein Sterbegeld von 600.— Fr. gezahlt werden.

den anstatt bisher 300.— Fr., beim Todesfall der Ehefrau eines Invaliden 300.— Fr. anstatt bisher 150.— Fr., beim Todesfall eines Kindes 150.— Fr. anstatt bisher 90.— Fr. Die Zahlen würden sich natürlich bei der jedesmaligen Veränderung des Multiplikators ebenfalls ändern. — Es wäre dringend zu wünschen, daß auch dieser Antrag in Aussicht auf die Forderung der Rentenempfangung festgelegt würde.

9. Zu § 102 soll die Zahl 10 in „5“ umgeändert werden.

Nach dieser Antrag ist nicht nur. Wir haben denselben bereits in der letzten Generalversammlung vertreten, denn er betrifft die Zahlung der Beiträge zur Altersrente. Der Antrag ist im Hinblick auf die Kinder der Knappschaftsmitglieder. Nach der jetzigen Satzungsbestimmung muß ein Knappschaftsmitglied 10 Jahre beim S. K. B. versichert werden sein, ehe der Anspruch verschärfung wird. Diese Bestimmung erscheint uns zu hart. Deshalb der Antrag, den Anspruch auf Gesundheitsversicherung dann als berechtigt anzuerkennen, wenn eine 5 jährige Mitgliedschaft nachgewiesen werden kann.

10. Zu § 104 beantragen wir, die Generalversammlung möge dem Vorstand aufgeben, den Mitgliedsbeitrag zur Freilegung der Leistungserwartung zu erhöhen.

Diese Forderung ist nicht die wesentliche, die wir im Interesse der knappschaftlichen Rentenempfangung stellen müssen. Wir brauchen uns hier nicht in solchen Erörterungen über die Notwendigkeit unserer Forderung zu ergreifen, da die wesentliche Forderung, nämlich, daß die Beiträge allgemein bekannt sind. Diese Notwendigkeit zu erfüllen, ist der einzige Zweck des Antrages.

11. Beantragen wir, daß die Invalidenrente aus allen Invaliden und Witwen gezahlt wird, die Invaliden sind im Sinne der R.V.S.

Der Antrag ist deshalb notwendig, weil uns bekannt ist, daß auch eine Anzahl sogenannter Witwen in Folge der hohen Kosten der Witwenrente nicht erhalten und auch eine Anzahl bejahrter Witwen dieser Rente entbehren müssen. Die Genehmigung dieses Antrages würde einem Akt einfacher Gerechtigkeit entsprechen.

12. Sollen wir den Antrag, daß alle Pensionsberechtigten ihre Pensionen nach dem neuartigen geltenden Beitragssatz berechnet werden.

Im Jahre 1920 hatten wir wegen dieser Frage eine erhebliche Anzahl Beschlüsse zu verzeichnen. Sehr viele in selbstigen Jahren pensionierte Knappschaftsmitglieder erheben eine gerechtfertigte Forderung, als ihnen in Hinblick auf die heutigen Beitragssätze aufzuweisen würde. Auch hier erheben wir gleiches Recht für alle.

13. Beantragen wir die Bildung von Quartett-Kommissionen.

Unser Antrag wird nicht die über die Wirkung in den Quartetten gefügt. Ausgeschlossen erscheint es uns, daß die mit erheblicher Arbeit belastete Knappschaftsverwaltung in Saarbrücken sich mit den Bedürfnissen in den Quartetten beschäftigen kann, wie dies im Interesse des Vereins notwendig wäre. Die Bildung von Quartett-Kommissionen, die die ehrenamtliche Kontrollarbeit ausüben, Wünsche, Beschlüsse und Maßnahmen der Verwaltung unterbreiten, erscheint uns deshalb dringend erwünscht. Die Knappschaftsmitglieder selbst haben den Einbruch, daß die Bildung solcher Kommissionen sehr von Vorteil für die Knappschaft sein kann. — Dessenhalb wird der Arbeitgeber dieser billigen Forderung nicht entgegen.

14. Antrag: Die Generalversammlung wird ersucht, zu beschließen, den Vorstand aufzugeben, für alle ehemaligen Knappschaftsmitglieder, die 10 und mehr Mitgliedsjahre nachweisen können, und durch Billigung der Beschlüsse der Kommission (entsprechende Zahlung der Versammlungsbeiträge) ihre Sitzungsanträge

verfüllt gegangen sind, einen beschränkten Zeitraum zu bestimmen, in welchem die Anwerbsangehörigen noch nachträglich eingezogen werden können.

Nach dieser Art und Weise, die sich im Laufe der Zeit zu bewähren beginnt, dürfte die Anwerbsangehörigen nicht rechtlich nach der Bestimmung der Lösung gehen. Und im Falle bekannt, wo Kammern, die über 20 Jahre alt sind, zu sein, ist die Anwerbsangehörigen nicht rechtlich nach der Bestimmung der Lösung gehen. Und im Falle bekannt, wo Kammern, die über 20 Jahre alt sind, zu sein, ist die Anwerbsangehörigen nicht rechtlich nach der Bestimmung der Lösung gehen.

Durch diesen Antrag soll erreicht werden, daß solchen Kammern, die eine bestimmte Anzahl von Anwerbsangehörigen aufnehmen können, nach dem Gesetze kein Gehalt wird, das die Besondere nachzuweisen ist. Ueber die Anträge, die nachträglich als solche aufgenommen werden können, wird die Anwerbsangehörigen nicht rechtlich nach der Bestimmung der Lösung gehen.

Unter Anwerbsangehörigen sind nicht gerade Klein, jedoch durch die jetzigen Verhältnisse durchaus gerechtfertigt. Der obere Teil wird in anderen Anträgen nicht enthalten können, da sie dieselben stellen, um diejenigen Anwerbsangehörigen zu treffen. Alle Anträge sind nach dem Gesetze nach dem Gesetze aufgenommen werden können, wenn die Anwerbsangehörigen nicht rechtlich nach der Bestimmung der Lösung gehen.

Die Saargruben in den ersten neun Monaten 1926

1. Uebersicht über die Förderung:

Table with columns: Monat, Eisen, Kohlen, Ernte, zusammen. Rows for January, February, March.

Table with columns: 1/1926, 2/1926, 3/1926, 4/1926, 5/1926, 6/1926, 7/1926, 8/1926, 9/1926, zusammen.

Die Förderung in den neun ersten Monaten 1926 betrug 10 155 232 Tonnen. Das Ergebnis muß in Anbetracht der Abwehrkräfte als gut bezeichnet werden.

Zahl der Arbeitstage, Tages- und Nachschicht:

Table with columns: Monat, Arbeitstage, Tages-, Nachschicht. Rows for January through October.

Die Verfassung der Förderung:

Table with columns: 1. Aufschichtförderung, 2. Förderung an die Bergarbeiter, 3. Förderung an die eigenen Roboter, 4. Förderung an die Werkstätten, 5. Wechsel und Verlust.

Die Produktion an Steins in den neun Monaten 1926 lag bei 10 155 232 Tonnen. Das Ergebnis muß in Anbetracht der Abwehrkräfte als gut bezeichnet werden.

2. Uebersicht über die Beschäftigung:

Table with columns: Monat, unter, über, angeheftet, zusammen. Rows for January through September.

Die Zahl der Beamten und Angestellten betrug Ende September 1926 gegen 3157 Ende 1925. Die Gesamtzahl aller Beschäftigten auf den Saargruben betrug Ende September 79 005 gegen 79 000 Ende 1925.

3. Uebersicht über die Wohnsituation:

Table with columns: Durchschlagszahl der Arbeiter im Gebirge, ohne, mit Familienangehörigen. Rows for 1. Quartal 1926, 2. Quartal 1926, 3. Quartal 1926.

Die Wohnsituation der Arbeiter ist im ersten Vierteljahr 1926 gegenüber dem Ende 1925 im Allgemeinen besser. Die Zahl der Familienangehörigen ist im ersten Vierteljahr 1926 gegenüber dem Ende 1925 im Allgemeinen besser.

4. Uebersicht über die Anfälle:

Table with columns: 1. Tote, 2. Verletzte, 3. Tote mit mehr als einer Wunde. Rows for 1. Quartal 1926, 2. Quartal 1926, 3. Quartal 1926, zusammen.

Die Zahl der Anfälle ist im ersten Vierteljahr 1926 gegenüber dem Ende 1925 im Allgemeinen besser. Die Zahl der Familienangehörigen ist im ersten Vierteljahr 1926 gegenüber dem Ende 1925 im Allgemeinen besser.

Knappschaffliches Wichtig für Wanderer:

Seit geraumer Zeit haben Verhandlungen zwischen den lothringischen Knappschaffvereinen und dem Saar-Knappschaffverein zum Ziel, zu einem Gegenständigkeitsvertrag zu kommen.

Wichtig für Wanderer ist die Tatsache, daß die Verhandlungen zwischen den lothringischen Knappschaffvereinen und dem Saar-Knappschaffverein zum Ziel, zu einem Gegenständigkeitsvertrag zu kommen.

Wichtig für Wanderer ist die Tatsache, daß die Verhandlungen zwischen den lothringischen Knappschaffvereinen und dem Saar-Knappschaffverein zum Ziel, zu einem Gegenständigkeitsvertrag zu kommen.

Wichtig für Wanderer ist die Tatsache, daß die Verhandlungen zwischen den lothringischen Knappschaffvereinen und dem Saar-Knappschaffverein zum Ziel, zu einem Gegenständigkeitsvertrag zu kommen.

Wichtig für Wanderer ist die Tatsache, daß die Verhandlungen zwischen den lothringischen Knappschaffvereinen und dem Saar-Knappschaffverein zum Ziel, zu einem Gegenständigkeitsvertrag zu kommen.

Wichtig für Wanderer ist die Tatsache, daß die Verhandlungen zwischen den lothringischen Knappschaffvereinen und dem Saar-Knappschaffverein zum Ziel, zu einem Gegenständigkeitsvertrag zu kommen.

Wichtig für Wanderer ist die Tatsache, daß die Verhandlungen zwischen den lothringischen Knappschaffvereinen und dem Saar-Knappschaffverein zum Ziel, zu einem Gegenständigkeitsvertrag zu kommen.

mit Arbeiterleben der verstorbenen Anwerbsangehörigen bis 31. Dezember 1926 gestellt werden. Es ist somit die alljährliche Zahl zum Grunde.

Wiedererwerb verlorener Anwartschaften bei lothringischen Knappschaffvereinen

Bei verlorener Anwartschaft besteht immer eine Anzahl Kammern bei ihrer Pensionierung vorzuziehen, die mehreren Knappschaffvereinen angehören, die mehreren Anwerbsangehörigen angehören, die mehreren Anwerbsangehörigen angehören, die mehreren Anwerbsangehörigen angehören.

Wichtig für Wanderer ist die Tatsache, daß die Verhandlungen zwischen den lothringischen Knappschaffvereinen und dem Saar-Knappschaffverein zum Ziel, zu einem Gegenständigkeitsvertrag zu kommen.

Wichtig für Wanderer ist die Tatsache, daß die Verhandlungen zwischen den lothringischen Knappschaffvereinen und dem Saar-Knappschaffverein zum Ziel, zu einem Gegenständigkeitsvertrag zu kommen.

Wichtig für Wanderer ist die Tatsache, daß die Verhandlungen zwischen den lothringischen Knappschaffvereinen und dem Saar-Knappschaffverein zum Ziel, zu einem Gegenständigkeitsvertrag zu kommen.

Wichtig für Wanderer ist die Tatsache, daß die Verhandlungen zwischen den lothringischen Knappschaffvereinen und dem Saar-Knappschaffverein zum Ziel, zu einem Gegenständigkeitsvertrag zu kommen.

Wichtig für Wanderer ist die Tatsache, daß die Verhandlungen zwischen den lothringischen Knappschaffvereinen und dem Saar-Knappschaffverein zum Ziel, zu einem Gegenständigkeitsvertrag zu kommen.

Wichtig für Wanderer ist die Tatsache, daß die Verhandlungen zwischen den lothringischen Knappschaffvereinen und dem Saar-Knappschaffverein zum Ziel, zu einem Gegenständigkeitsvertrag zu kommen.

Wichtig für Wanderer ist die Tatsache, daß die Verhandlungen zwischen den lothringischen Knappschaffvereinen und dem Saar-Knappschaffverein zum Ziel, zu einem Gegenständigkeitsvertrag zu kommen.

Wichtig für Wanderer ist die Tatsache, daß die Verhandlungen zwischen den lothringischen Knappschaffvereinen und dem Saar-Knappschaffverein zum Ziel, zu einem Gegenständigkeitsvertrag zu kommen.

Wichtig für Wanderer ist die Tatsache, daß die Verhandlungen zwischen den lothringischen Knappschaffvereinen und dem Saar-Knappschaffverein zum Ziel, zu einem Gegenständigkeitsvertrag zu kommen.

Wichtig für Wanderer ist die Tatsache, daß die Verhandlungen zwischen den lothringischen Knappschaffvereinen und dem Saar-Knappschaffverein zum Ziel, zu einem Gegenständigkeitsvertrag zu kommen.

Wichtig für Wanderer ist die Tatsache, daß die Verhandlungen zwischen den lothringischen Knappschaffvereinen und dem Saar-Knappschaffverein zum Ziel, zu einem Gegenständigkeitsvertrag zu kommen.

Wichtig für Wanderer ist die Tatsache, daß die Verhandlungen zwischen den lothringischen Knappschaffvereinen und dem Saar-Knappschaffverein zum Ziel, zu einem Gegenständigkeitsvertrag zu kommen.

Wichtig für Wanderer ist die Tatsache, daß die Verhandlungen zwischen den lothringischen Knappschaffvereinen und dem Saar-Knappschaffverein zum Ziel, zu einem Gegenständigkeitsvertrag zu kommen.

Wichtig für Wanderer ist die Tatsache, daß die Verhandlungen zwischen den lothringischen Knappschaffvereinen und dem Saar-Knappschaffverein zum Ziel, zu einem Gegenständigkeitsvertrag zu kommen.

Wichtig für Wanderer ist die Tatsache, daß die Verhandlungen zwischen den lothringischen Knappschaffvereinen und dem Saar-Knappschaffverein zum Ziel, zu einem Gegenständigkeitsvertrag zu kommen.

Wichtig für Wanderer ist die Tatsache, daß die Verhandlungen zwischen den lothringischen Knappschaffvereinen und dem Saar-Knappschaffverein zum Ziel, zu einem Gegenständigkeitsvertrag zu kommen.

Wichtig für Wanderer ist die Tatsache, daß die Verhandlungen zwischen den lothringischen Knappschaffvereinen und dem Saar-Knappschaffverein zum Ziel, zu einem Gegenständigkeitsvertrag zu kommen.

Wichtig für Wanderer ist die Tatsache, daß die Verhandlungen zwischen den lothringischen Knappschaffvereinen und dem Saar-Knappschaffverein zum Ziel, zu einem Gegenständigkeitsvertrag zu kommen.

